

Heimatverein Rankbachtal e.V.

- - -

VEREINSSATZUNG

(in der von der Mitgliederversammlung am 3. Februar 2023 beschlossenen Fassung)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Heimatverein Rankbachtal e.V.“. Er hat seinen Sitz in Renningen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (2) Der Verein fördert in den Ortsteilen Renningen und Malmsheim insbesondere
 - a) die Heimatpflege, Heimatkunde und Brauchtumspflege
 - b) das Verständnis für Ortsgeschichte, Volkskunde, Geologie, Flora und Fauna
 - c) die Forschung, das Schrifttum und die wissenschaftliche Arbeit auf diesen Gebieten
 - d) die Pflege und Erhaltung von Denkmälern aller Art und kulturhistorisch bedeutsamer Gegenstände
 - e) das Stadtarchiv
- (3) Der Verein betreibt das Heimatmuseum im Ortsteil Malmsheim.
- (4) Durch Veröffentlichungen, Veranstaltungen und Führungen sucht der Verein seine Aufgaben und Ziele der Bevölkerung nahe zu bringen,
- (5) Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (3) Die Mitgliedschaft wird nach schriftlicher Beitrittserklärung durch Bestätigung des Vorstandes erworben.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung an Personen verliehen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder und Ehrenmitglieder unterstützen die Aufgaben des Vereins. Sie sind bei der Mitgliederversammlung stimm- und antragsberechtigt. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jederzeit möglich. Der Austritt berührt die Beitragspflicht für das laufende Jahr nicht.
- (3) Der Ausschluss erfolgt
 - a) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - b) bei Rückstand mit zwei Vereinsbeiträgen, trotz erfolgter Mahnung.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit sofortiger Wirkung. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Binnen eines Monats nach Erhalt des Ausschlussbescheides kann er die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

(2) Die Tätigkeit in diesen Organen ist ehrenamtlich.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden

2. Vorsitzenden

Schriftführer

Kassier

4 Beisitzern

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Die Ausführung von Vereinsbeschlüssen ist Sache des Vorstands, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(3) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der 2. Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer von ihrem Vertretungsrecht nur bei Verhinderung der in der Reihenfolge nach Satz 1 jeweils vorgenannten Personen Gebrauch machen. Der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, falls auch dieser verhindert ist, der Kassier oder der Schriftführer beruft die Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

(5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils zur Hälfte im jährlichen Wechsel auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei Einführung dieses rotierenden Systems wählt die Mitgliederversammlung den 1. Vorsitzenden, den Schriftführer sowie zwei Beisitzer einmalig lediglich auf die Dauer von einem Jahr.

(6) Der Vorstand entscheidet über die Vergabe der Höschele-Häfner-Medaille. Sie wird auf der Grundlage der dieser Satzung beigefügten Anlage 1 für besondere Verdienste auf dem Gebiet der Ortsgeschichte und Heimatkunde verliehen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung ist jedes Vereinsmitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Die Wahl des Vorstandes.

b) Die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren.

Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

c) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.

d) Die Entscheidung über grundsätzliche Zielsetzungen im Rahmen der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 a – e.

e) Die Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrags.

f) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

g) Die Beschlussfassung über alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben.

h) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Kassier oder der Schriftführer.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 20 Mitglieder anwesend sind.

(5) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Eine Abstimmung bzw. Wahl ist geheim durchzuführen, wenn ein Mitglied dies verlangt. Ein Antrag auf Abstimmung ist bei Stimmengleichheit abgelehnt. Bei Wahlen ist bei Stimmengleichheit eine Stichwahl durchzuführen. Wird in dieser erneut Stimmengleichheit erreicht, so entscheidet das Los des Sitzungsleiters. Bewerben sich mehr als zwei Personen um ein Wahlamt, so ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen hat.

(6) Der 1. Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Kassier oder der Schriftführer beruft die Mitgliederversammlung ein. Einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von einem Zehntel, mindestens jedoch 15 Mitgliedern einberufen.

(7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens 3 Wochen vorher öffentlich in den Stadtnachrichten Renningen als Einladung bekanntzugeben.

§ 9 Protokolle

Über Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Ergebnisprotokolle abzufassen. Diese sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen der Stadt Renningen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gem. § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 11 Gründungsbeschluss, Satzungsänderungen

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 4. September 1987 beschlossen. Über nachträgliche Änderungen hat die Mitgliederversammlung am 26. Februar 1988, am 29. November 1989, am 29. Januar 2005 sowie am 3. März 2007 und am 4. Februar 2022 entschieden.

Heimatverein Rankbachtal e.V.

Verleihung der Höschele-Häfner-Medaille

1. Im Gedenken an den Renninger Heimatforscher Emil Höschele (1868-1955) und den Malsheimer Volkskundler und Schriftsteller Karl Häfner (1885-1981) verleiht der Heimatverein Rankbachtal die Höschele-Häfner-Medaille.
2. Mit der Medaille werden Persönlichkeiten geehrt, die sich um die Erforschung und Förderung von Geschichte, Heimat- und Naturkunde insbesondere in Renningen und Malsheim in hervorragender Weise verdient gemacht haben.
3. Die Medaille wird jeweils aus gegebenem Anlass verliehen. Die Entscheidung über die Vergabe trifft der Vorstand. Ein Vorschlagsrecht für die Vergabe wird allen Mitgliedern des Heimatvereins eingeräumt.
4. Die Medaille wird zusammen mit einer Urkunde verliehen, sie ist mit keinen finanziellen Zuwendungen verbunden.